

## Vorwort des Herausgebers

Die vorliegende Untersuchung, die als musiktherapeutische Masterarbeit (2007) am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt verfasst wurde, führt den Leser in spannungsreiche Gefilde. Die Organisationsstrukturen und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie hierzulande praktiziert werden und rechtlich im KJHG verankert sind, werden aus der Sicht der Musiktherapie, die sich im Kern als psychotherapeutischen Ansatz begreift, kritisch angeschaut. Dabei zeigen sich Lücken und Paradoxien der gegenwärtigen Organisation des Hilfebedarfs von Kindern und Jugendlichen, aber auch Chancen zur Kooperation.

Peter Hennen hat selbst als Sozialarbeiter fundierte Erfahrungen in diesem Feld gesammelt, die er jetzt mit musiktherapeutischen Kenntnissen neu reflektiert. Mit großem Engagement und Genauigkeit werden die rechtlichen Bedingungen untersucht, unter denen Musiktherapie im Hilfesystem verankert werden könnte. Es geht um nichts Geringeres als die Implementierung psychotherapeutischer Ansätze in ein Feld sozialer Arbeit. Brisanz bekommt dieser Versuch durch die dadurch berührten Fragen zum Selbstverständnis sowohl in der sozialen Arbeit als auch unter psychotherapeutisch arbeitenden Musiktherapeuten. Es geht um Annäherungen und Abgrenzungen, um den Hilfebedarf von Kindern und Jugendlichen (und ihren Familien) in Notlagen, um Lösungsansätze – und damit geht es auch um Geld.

In einer Zeit, in der die „klassischen“ Felder der Musiktherapie (etwa Psychosomatik, Psychiatrie) längst nicht mehr zentral sind, in der es um die Erschließung neuer Arbeitsbereiche bzw. die angemessene Verankerung musiktherapeutischer Angebote in außerklinischen Feldern (soziale Arbeit, Pädagogik) geht, kommt einer solchen Untersuchung große Bedeutung zu. Engagiert, genau und höchst sachkundig argumentiert Peter Hennen für eine Erweiterung der Grenzen der klassischen Erziehungshilfen hin zu therapeutischen Settings. Seine Argumente leuchten ein und zeugen von großer Sensibilität und Wahrnehmungsschärfe in Bezug auf die Phänomene und Probleme in der gegenwärtigen Kinder- und Jugendhilfe. Die Einschätzung, dass nicht selten die (vorherrschende) systemische Perspektive dazu verleitet, die individualtherapeutischen Potentiale von Psychotherapie nicht angemessen auszuschöpfen, erscheint sehr plausibel.

Nicht zuletzt bietet Hennen einen Leitfaden an, musiktherapeutische Angebote so zu konzipieren, dass sie in Sprache und Duktus in die vorhandene Denkkumgebung passen – ohne dabei ihre Eigenart zu verraten. Zur Nachahmung empfohlen!

## Einleitung

Längst haben Musiktherapeuten Stellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe inne. Vielfach knüpfen sie dabei an ihre berufliche Vorgeschichte an. Sofern sie innerhalb eines Kinder- und Jugendheims, einer Tagesgruppe oder einer Erziehungsberatungsstelle tätig sind, arbeiten sie bereits im Bereich der „Hilfe zur Erziehung“.

Da auf die Gewährung dieser Hilfemaßnahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ein Rechtsanspruch besteht, ist der öffentliche Jugendhilfeträger, also das zuständige Jugendamt, Kostenträger der Maßnahme. Das Jugendamt finanziert die jeweilige Einrichtung und damit indirekt auch die dort beschäftigten Musiktherapeuten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob für Musiktherapeuten auch die Möglichkeit in Betracht kommen könnte, ihre musiktherapeutische Leistung dem Jugendamt direkt anzubieten. Dieser Weg würde neue Möglichkeiten der Finanzierung, bzw. Kostenübernahme für die Musiktherapie eröffnen.

Mit dieser Arbeit möchte ich einen Beitrag dazu leisten, Musiktherapie im Maßnahmenkatalog der „Hilfe zur Erziehung“ zu etablieren. Dabei geht es einerseits darum, Musiktherapie in bereits bestehende Institutionen und Maßnahmen der „Hilfe zur Erziehung“ zu integrieren. Andererseits soll ein Konzept der Musiktherapie als „ambulante Hilfe zur Erziehung“ entwickelt werden, das den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe angeboten werden kann.

Dahinter steht das Anliegen, Musiktherapie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht länger im Dunkel von unübersichtlichen Institutionen und unangemessenen Stellenbeschreibungen zu verstecken. Die Möglichkeiten der „Musiktherapie als Hilfe zur Erziehung“ müssen nach außen kommuniziert und gegenüber den Kostenträgern offensiv vertreten werden.

Inhaltlich ist diese Arbeit folgendermaßen gegliedert:

Zunächst werden in Kapitel 1 die verschiedenen Aufgaben- und Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt und auf die Option der Implementierung von Musiktherapie hin untersucht. Im Folgenden fokussiert die Arbeit inhaltlich den Teilbereich der „Hilfe zur Erziehung“.

Zunächst werden in Kapitel 2 die Ergebnisse einer kleinen Studie vorgestellt. Hauptziel dieser Untersuchung war es, herauszufinden, welche Bedeutung dem Bereich „Hilfe zur Erziehung“ in Bezug auf die Finanzierung

von Musiktherapie im Bereich der ambulant tätigen Musiktherapeuten bisher zukommt.

In dieser Arbeitsphase bestand die Hoffnung, einen auf diesem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Musiktherapeuten für ein Experteninterview gewinnen zu können.

In Kapitel 3 steht die Beschäftigung mit dem sozialrechtlichen Hintergrund der „Hilfe zur Erziehung“ im Vordergrund.

Da es auch darum geht, Musiktherapie innerhalb des bisher bestehenden Methodenkanons der „Hilfe zu Erziehung“ anzuwenden, erfolgt in Kapitel 4 eine kurze Darstellung der klassischen, etablierten Formen der „Hilfe zur Erziehung“. Die Beschreibung der Erziehungshilfen wurde bewusst von der Diskussion über die Implementierung der Musiktherapie in eben diese getrennt. Der im Bereich der „Hilfe zur Erziehung“ versierte Leser kann Kapitel 4 folglich überspringen.

Anschließend geht es im 5. Kapitel um die Entwicklung eines – für den Bereich „Hilfe zur Erziehung“ – geeigneten Musiktherapiebegriffs. Die Frage, mit welchem Selbstverständnis sich Musiktherapie in diesem Bereich präsentiert, ist in Verbindung mit der (lang währenden) Diskussion über die Anerkennung der Musiktherapie als Psychotherapie zu begreifen.

Kapitel 6 zeigt die Grenzen der klassischen Erziehungshilfen auf und liefert Argumente für den Einsatz von Musiktherapie als „Hilfe zur Erziehung“.

Nun kann in Kapitel 7 mit den Möglichkeiten der Implementierung von Musiktherapie in das Angebot der klassischen Erziehungshilfen fortgefahren werden. Hier wird bereits berücksichtigt, ob die jeweilige Leistung auch von Freiberuflern erbracht werden kann.

Im weiteren Verlauf dieser Arbeit liegt der Interessensschwerpunkt auf einer freiberuflichen, musiktherapeutischen Tätigkeit im Bereich der „Hilfe zur Erziehung“.

Dementsprechend beschäftigt sich Kapitel 8 mit dem rechtlichen Hintergrund der Leistungserbringung.

Wie ein Konzept der „Musiktherapie als Hilfe zur Erziehung“ aussehen könnte, stellt Kapitel 9 dar.

Schließlich sollte ein „Praxis-Test“ unternommen werden. Die Idee war, ein entsprechendes Konzept (Musiktherapie als ambulante Hilfe zur Erziehung) bei einem ausgewählten Jugendamt vorzustellen. Im Anschluss an die Präsentation sollte eine Gruppendiskussion mit den Mitarbeitern des Jugendamts durchgeführt werden. So hätte sich abgebildet, welche Möglichkeiten und Chancen die Mitarbeiter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in

einem solchen Projekt sehen, bzw. welche Vorbehalte und Bedenken sie gegenüber der „Musiktherapie als Hilfe zur Erziehung“ ins Feld führen.

Leider konnte dieser letzte Schritt nicht mehr unternommen werden. Zwar bestand Kontakt zu einem Jugendamt, das sich für dieses Vorhaben bereit erklärte, jedoch musste der Termin wegen andauernder Krankheit einiger Mitarbeiter ständig verschoben werden.

Somit fällt der Praxisbezug dieser Arbeit wesentlich geringer aus, als ursprünglich geplant. Das Feld der „Hilfe zur Erziehung“ und seine Potentiale für die Musiktherapie werden nun leider nur qua Aktenlage diskutiert.

Ich verstehe diese Arbeit als eine Grundlage für den Ausbau musiktherapeutischer Arbeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe, speziell dem Gebiet der „Hilfe zur Erziehung“.

Die Möglichkeiten der „Musiktherapie als Hilfe zur Erziehung“ in der Praxis des „Erziehungshilfesystems“ zu untersuchen könnte zum Gegenstand eines zukünftigen, eigenständigen Forschungsprojekts werden.

